

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Die in ihnen enthaltenen Daten werden in zahlreichen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Um unter anderem die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereit stellen zu können, waren Rechtsänderungen im Bundesmeldegesetz (BMG) erforderlich. Dies ist mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) erfolgt. Dementsprechend sind im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG) vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung Anpassungen an das geänderte Bundesmeldegesetz vorzunehmen.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BMG in der ab 1. Mai 2022 geltenden Fassung dürfen ab dem 1. Mai 2022 den in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden auch die Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG übermittelt werden. Damit diese Daten auch in Thüringen den zum Abruf der Daten berechtigten Behörden über das Landesrechenzentrum bereitstehen, müssen die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG in den Spiegelregistern getrennt nach Melderegistern gespeichert werden und somit die bisherigen Verweisungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürAGBMG erweitert werden. Ein separates Wohnungsgeberverzeichnis wird damit nicht eingeführt. Zudem sind die Daten, die bereits vor Ort in den Melderegistern der örtlichen Meldebehörden vorhanden sind, nach § 13 Abs. 1 und 2 Satz 4 Nr. 3 BMG in der ab 1. Mai 2022 geltenden Fassung in den Spiegelregistern beim Landesrechenzentrum zuzuspeichern, damit diese Daten von öffentlichen Stellen, wie im Bundesmeldegesetz vorgesehen, als Auswahldaten nach § 38 Abs. 2 BMG in der ab 1. Mai 2022 geltenden Fassung zum automatisierten Abruf genutzt werden dürfen. Dies setzt voraus, dass diese Daten beim Landesrechenzentrum verfügbar sind.

Darüber hinaus besteht weiterer redaktioneller Anpassungsbedarf im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes.

**B. Lösung**

Erlass eines Änderungsgesetzes zur Anpassung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes, mit dem die erforderlichen landesrechtlichen Umsetzungen der geänderten bundesgesetzlichen Regelungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und notwendige Anpassungen im Melderecht des Landes vorgenommen werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Dem Land entstehen durch dieses Änderungsgesetz nur geringfügige Kosten. Es können einmalige Kosten für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen bei den Spiegeldatenbanken im Landesrechenzentrum durch die mit Artikel 5 Nr. 9 Buchst. a 2. BMGÄndG ab 1. Mai 2022 geltende Fassung des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BMG notwendige Zuspicherung der Daten des Wohnungsgebers nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG in den Spiegelregistern getrennt nach Melderegistern entstehen. Die Spiegelregister im Landesrechenzentrum werden bereits jetzt automatisiert geführt. Die Umsetzung der Änderungen des Bundesmeldegesetzes verursacht keine Kosten, die nicht bereits den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben geschuldet sind.

Für die Kommunen und Bürger entstehen durch dieses Änderungsgesetz keine Kosten.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Keller, MdL  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 27. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen  
Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur  
Ausführung des Bundesmeldegesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen  
am 17./18./19. November 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes  
zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 38 BMG" durch die Verweisung "§ 34 BMG" ersetzt.
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. automatisierte Prüfung nach § 39a Abs. 1 BMG und Datenbestätigung für öffentliche Stellen nach § 39a Abs. 2 BMG,"
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
  - d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Verweisung "§ 23 Abs. 3 und 4 BMG" wird durch die Verweisung "§ 23 Abs. 2 und 3 BMG" ersetzt.
  - e) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 und 2 Nr. 4, 5, 7 und 8 BMG" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 und 2 Nr. 4, 5, 7, 8 und 10 und § 13 Abs. 1 und 2 Satz 4 Nr. 3 BMG" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Personalausweis" die Worte "und der eID-Karte" eingefügt.
  - b) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 9 Satz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 BMG" durch die Verweisung "Artikel 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe "einschließlich des automatisierten Abrufs nach § 38 BMG" gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird das Wort "einfachen" gestrichen.
- bb) In Buchstabe d wird die Verweisung "§ 30 Abs. 1 BMG" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 1 Satz 1 BMG" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 5 Satz 1 BMG" durch die Verweisung "§ 34a Abs. 4 BMG" ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 5 Satz 2 BMG" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 3 BMG" ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 38 BMG" durch die Verweisung "§ 34 BMG" ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 2 Nr. 5" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 2 Nr. 6" ersetzt.
- f) In Nummer 8 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 2 Nr. 6" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 2 Nr. 7" ersetzt.
5. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Die in ihnen enthaltenen Daten werden in zahlreichen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Um unter anderem die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereit stellen zu können, waren Rechtsänderungen im Bundesmeldegesetz (BMG) erforderlich. Dies ist mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) erfolgt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BMG in der ab 1. Mai 2022 geltenden Fassung dürfen ab dem 1. Mai 2022 den in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden auch die Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG übermittelt werden. Damit diese Daten auch in Thüringen den zum Abruf der Daten berechtigten Behörden über das Landesrechenzentrum bereitstehen, müssen die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG in den Spiegelregistern getrennt nach Melderegistern gespeichert werden und somit die bisherigen Verweisungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG) vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung erweitert werden. Zudem sind die Daten, die bereits vor Ort in den Melderegistern der örtlichen Meldebehörden vorhanden sind, nach § 13 Abs. 1 und 2 Satz 4 Nr. 3 BMG in der ab 1. Mai 2022 geltenden Fassung in den Spiegelregistern beim Landesrechenzentrum zuzuspeichern, damit diese Daten von öffentlichen Stellen, wie im Bundesmeldegesetz vorgesehen, als Auswahldaten nach § 38 Abs. 2 BMG in der ab 1. Mai 2022 geltenden Fassung zum automatisierten Abruf genutzt werden dürfen. Dies setzt voraus, dass diese Daten beim Landesrechenzentrum verfügbar sind.

Aus den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes ergibt sich darüber hinaus überwiegend redaktioneller Anpassungsbedarf. So ist § 4 Abs. 1 ThürAGBMG aufzuheben, da der Regelungsbedarf aufgrund der geänderten Fassung des § 42 Abs. 2 BMG in der ab 1. Mai 2022 geltenden Fassung ab dem 1. Mai 2022 entfällt.

Weitere Anpassungen ergeben sich sowohl aus dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) als auch aus der Neuregelung des automatisierten Abrufverfahrens von Meldedaten nach den §§ 34 und 34a in Verbindung mit § 38 BMG jeweils in der ab 1. Mai 2022 geltenden Fassung.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der bisherige § 4 Abs. 1 wird aufgehoben, weil der Regelungsbedarf entfallen ist.

Mit der Änderung des § 42 Abs. 2 BMG durch Artikel 5 Nr. 16 2. BMG-ÄndG, der am 1. Mai 2022 in Kraft tritt, ist die zusätzliche Übermittlung

von Ordnungsmerkmalen nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 BMG nicht mehr erforderlich. Die zusätzliche Übermittlung der Ordnungsmerkmale diente der Behebung von Zuordnungsproblemen bei Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Diese entstanden dadurch, dass der Familienverbund bei Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die verheiratet sind und der gleichen Religionsgesellschaft angehören, nicht immer erkennbar war. Ihre Daten wurden von der Meldebehörde getrennt übermittelt, so dass im Fall einer Änderung bei einem verheirateten Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nur dessen Datensatz als Änderungsdienst ausgeliefert wurde. Ebenso war die Abbildung der Verbindung zwischen den einer Religionsgesellschaft angehörenden Kindern und ihren derselben Religionsgesellschaft angehörenden Eltern in den Datensätzen nur über Angaben zum gesetzlichen Vertreter möglich, die jedoch fehleranfällig waren.

Die Kenntnis des Familienverbunds ist jedoch für die Religionsgesellschaften zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben wie Seelsorge und Beratung sowie für das kirchliche Steuererhebungsrecht und die Führung der Kirchenregister erforderlich. Dieses Ziel wird nunmehr durch die bundesgesetzliche Regelung dahin gehend erreicht, dass die familiäre Verbindung von einem Kirchenmitglied zu einem derselben Religionsgesellschaft angehörenden Familienangehörigen genauso geregelt wird wie zu einem Familienangehörigen, der nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört.

Die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 2 zur Übermittlung früherer Namen der Familienangehörigen von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, wird durch Artikel 5 Nr. 16 Buchst. a Doppelbuchst. cc 2. BMGÄndG mit dessen Inkrafttreten am 1. Mai 2022 als § 42 Abs. 2 Nr. 2 BMG übernommen.

Eine landesrechtliche Regelung, wie bislang in § 4 Abs. 1 geregelt, ist damit ab dem 1. Mai 2022 obsolet. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden redaktionell nunmehr die Absätze 1 und 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass alle öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen Meldedaten länderübergreifend abrufen können. Aufgrund der bislang gesammelten Erfahrungen bestand Bedarf für eine weitere Vereinheitlichung des bundesweit abrufbaren Datenkatalogs, für eine bessere Differenzierung zwischen einem Abruf von Daten zu einer namentlich bestimmten Person und einem Abruf zu einer Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind, sowie für die Überarbeitung der Auswahldaten für automatisierte Abrufe. Daher werden die bislang in § 38 BMG für den automatisierten Abruf geregelten Tatbestände mit der am 1. Mai 2022 in Kraft tretenden Änderung des § 34 BMG bundesrechtlich neu gefasst. Dies erfordert eine redaktionelle Anpassung der Verweisung in § 5 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Buchstabe b

In § 5 Abs. 2 wird mit der eingefügten neuen Nummer 3 der Aufgabenumfang des Landesrechenzentrums dahin gehend erweitert, dass dieses künftig auch für die Datenbestätigung für öffentliche Stellen nach § 39a

BMG in der ab 1. Mai 2022 geltenden Fassung zuständig ist. Dieser mit § 39a BMG in der ab 1. Mai 2022 geltenden Fassung neu geschaffene Tatbestand soll sicherstellen, dass dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen wird. Die Datenbestätigung ist gegenüber dem Abruf von Daten aus dem Melderegister datensparsamer, da die Meldebehörde keine Daten übermittelt, sondern lediglich die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der ihr vorgelegten Daten mit dem Melderegister zurückmeldet. Diese einfache Möglichkeit, die Richtigkeit und Aktualität vorhandener Daten automatisiert zu prüfen, wird als datensparsamere Möglichkeit gegenüber dem automatisierten Abruf von Daten dem Landesrechenzentrum übertragen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung durch den Buchstaben b

Zu Buchstabe d

Die Zählung wird aufgrund der Änderung durch den Buchstaben b redaktionell angepasst.

Durch Artikel 5 Nr. 6 2. BMGÄndG wird mit dessen Inkrafttreten am 1. Mai 2022 § 23 Abs. 2 BMG in der bisher geltenden Fassung aufgehoben und § 23 Abs. 3 und 4 BMG werden mit Änderungen zum § 23 Abs. 2 und 3 BMG. Daher ist die im bisherigen § 5 Abs. 2 Nr. 4 enthaltene Verweisung entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung durch den Buchstaben b

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BMG dürfen ab 1. Mai 2022 den in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden auch die Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG übermittelt werden. Damit diese Daten auch in Thüringen den zum Abruf der Daten berechtigten Behörden über das Landesrechenzentrum bereitstehen, müssen die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG in den Spiegelregistern getrennt nach Melderegistern gespeichert werden und somit die bisherigen Verweisungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 erweitert werden. Ein separates Wohnungsgeberregister wird damit nicht eingeführt.

Zudem sind die Daten, die bereits vor Ort in den Melderegistern der örtlichen Meldebehörden vorhanden sind, nach § 13 Abs. 1 und 2 Satz 4 Nr. 3 BMG in der ab 1. Mai 2022 geltenden Fassung in den Spiegelregistern beim Landesrechenzentrum zuzuspeichern. Um den automatisierten Abruf zu einer Vielzahl nicht bestimmter weggezogener oder verstorbener Personen besser an die behördlichen und datenschutzrechtlichen Bedürfnisse anzupassen, sollen öffentliche Stellen alle bekannten Auswahldaten nach § 38 Abs. 2 BMG nutzen dürfen. Dies setzt voraus, dass diese Daten beim Landesrechenzentrum verfügbar sind.



Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG umfasst mit Wirkung vom 1. Mai 2021 auch Sperrkennwort und Sperrsumme der eID-Karte. Daher ist § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend zu erweitern.

Zu Buchstabe b

§ 9 BMG ist mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU aufgehoben worden. Die bisher in § 6 Abs. 4 enthaltene Verweisung auf diese Bestimmung ist zu ändern.

Die bisher nach § 9 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 BMG vorgesehene unentgeltliche Inanspruchnahme der Betroffenenrechte ergibt sich nunmehr unmittelbar aus Artikel 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung. Daher wird auf diese Regelung verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen, die aufgrund der Änderungen des Bundesmeldegesetzes durch Artikel 5 2. BMGÄndG ab dem 1. Mai 2022 sowie als Folgeänderungen durch die vorstehenden Änderungen erforderlich sind.

Zu Nummer 5

Die Gleichstellungsbestimmung wird zur Klarstellung neu formuliert, dass alle Geschlechter von dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes erfasst werden.

Zu Artikel 2

In dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der Regelung des Artikels 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb im Rahmen der unechten Rückwirkung auf den 1. Mai 2021 festgelegt. Dies resultiert aus Artikel 9 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744), wonach ab diesem Zeitpunkt nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG auch Sperrkennwort und Sperrsumme der eID-Karte zu speichern sind. Im Übrigen wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 1. Mai 2022 geregelt.